



## **Wohnheim Neuburg**

### **Brandschutzordnung**

#### **Teil B nach DIN 14996**

**Wolfgang-Wilhelm-Platz B 90**

**86633 Neuburg an der Donau**

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Stiftungsvorstand.

Neuburg, den 05.11.2024

Stiftungsvorstand

**Wohnheim Neuburg  
Wolfgang-Wilhelm-Platz B 90  
86633 Neuburg an der Donau**

## **1. Brandverhütung**

Alle Mieter sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

### **Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer**

Sind zu befolgen und durchzusetzen

Beim Aufstellen von Adventsgestecken während der Weihnachtszeit sollte auf das Abbrennen der Kerzen verzichtet werden

### **Elektrogeräte**

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE Bestimmungen entsprechen. Elektrische Kocher oder Kaffeemaschinen sind auch nicht brennbare Unterlagen abzustellen. Nahe liegende brennbare Materialien sind gegen Strahlungswärme zu schützen. Die Geräte sind niemals ohne Aufsicht zu betreiben und nach dem Gebrauch sofort abzuschalten.

Beim Verlassen der Räume nach Dienst- bzw. Arbeitsschluss ist die Energiezufuhr bei allen untergebrachten Geräten und Einrichtungen zu unterbrechen.

Brennbare Flüssigkeiten und sonstige feuergefährliche Stoffe sind nur in dafür bestimmte Räume aufzubewahren.

## **2. Flucht und Rettungswege**

Die Rettungswege sind gekennzeichnet



**Ausgänge** dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Die Lagerung von brennbaren Gegenständen in Rettungswegen ist verboten.

Die Nutzer sind über den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterrichten.

Sicherheitskennzeichen dürfen nicht verdreckt oder zugestellt werden. Sie müssen ständig auf den neuesten Stand gebracht werden.

Zufahrtswege für die Feuerwehr sowie Rettungswege im Freien sind ständig von Fahrzeugen freizuhalten.

## **3. Melde- und Löscheinrichtungen**

Alle Nutzer sind über die ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte und Wirkungskreise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen, sowie über das Verhalten im Brandfall zu unterrichten.

Die Nutzer sind in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch auszubilden. Alle haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und die Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Feuerlöscheinrichtungen sind in vorgeschriebenen Zeitabständen auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und ständig betriebsbereit zu halten.

#### **4. Verhalten im Brandfall**

Im Brandfall ist **Ruhe zu bewahren** und **überlegt zu handeln**, damit unter allen Umständen eine **Panik** vermieden wird.

#### **5. Brand melden**

Bei Ausbruch eines Brandes ist unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren.

Die Brandmeldung erfolgt über **Notruf 112**

**Die vorhandenen Hausalarmeinrichtungen alarmieren nicht automatisch die Feuerwehr, darauf sind alle im Hause hinzuweisen!**

Bei Brandmeldung über Notruf muss folgendes enthalten:

- **Wer meldet?**

Name des Meldenden und ggf. Telefonnummer für Rückfragen

- **Was ist passiert?**

Was brennt oder was als brennend vermutet wird

- **Wie viele sind betroffen/ verletzt?**

- **Wo ist etwas passiert?**

Straße, Hausnummer, Etage, Raum, günstigste Zufahrt für Feuerwehr

- **Warten auf Rückfragen!**

Nach erfolgter Meldung Nachfragen, Anweisungen o.ä. der Feuerwehr abwarten.

#### **6. Alarmsignale und Anweisung**

In den Bereichen, in denen Rauchmelder installiert sind ertönt bei Entstehung von Rauch ein Alarmton.

Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Die Türen sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen.

Den Anweisungen des Brandschutzbeauftragten ist Folge zu leisten.

#### **7. In Sicherheit bringen**

Die Sicherheit der im Gebäude befindlichen Personen geht jeder Brandbekämpfung vor.

Türen und Fenster schließen (aber nicht abschließen!) und das Gebäude verlassen.

Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen, da in der Bodennähe in der Regel noch atembare Luft und bessere Sicht vorhanden ist.

Den ausgewiesenen Sammelplatz aufsuchen, Personen auf Vollständigkeit überprüfen.

#### **8. Löschversuche unternehmen**

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind Löschversuche, soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist, durchzuführen.

Löschversuche können mit vorhandenen Feuerlöschern durchgeführt werden.

Soweit möglich, sind leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes zu entfernen.

Bleiben die ersten Löschversuche ohne Erfolg, dann das Gebäude verlassen.

Die Feuerwehr ist an geeigneter Stelle zu erwarten. Der Feuerwehr den kürzesten Weg zum Brandherd zeigen. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

### 9. Löschen in Sonderfällen

In folgenden Fällen dürfen Brände nicht mit Wasser gelöscht, sondern sollen mit CO<sup>2</sup> Löschern nach und nach erstickt werden:

- An und in elektrischen Anlagen (eingeschalteten Elektrogeräten, Datenverarbeitungsanlagen, Verteilerkästen o.ä.)

Bei starker Rauchentwicklung die Räume nicht ohne Atemschutz betreten, sondern versuchen, die gegen das Gebäudeinnere abzuschließen, keine Lichtschalter und Telefone betätigen, Funkenbildung vermeiden

### 10. Schlussbemerkung

Diese Brandschutzverordnung gilt für Personen, die im Wohnheim Neuburg an der Donau wohnen.

Zur Unterweisung der Nutzer ist der Sicherheitsbeauftragte zuständig.

### 11. Inkrafttreten

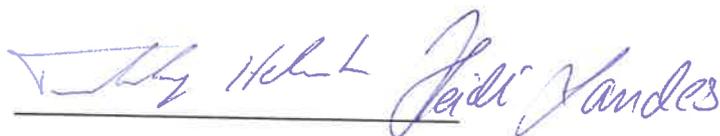
Die Brandschutzverordnung Teil B für das Wohnheim Neuburg an der Donau tritt nach Bekanntgabe in Kraft.



Stiftungsvorstand



Hausmeister



Brandschutzbeauftragter